

**Comparative Studies  
in Continental and Anglo-American Legal History**

---

**Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen  
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

**Band 14**

# **Historische Schule und Common Law**

**Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts  
im amerikanischen Rechtsdenken**

**Von**

**Mathias Reimann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**MATHIAS REIMANN**

**Historische Schule und Common Law**

**Comparative Studies  
in Continental and Anglo-American Legal History  
Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen  
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

**Herausgegeben von**

**Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Coing**

**und**

**Prof. Dr. Dr. h. c. Knut Wolfgang Nörr**

**Band 14**

# Historische Schule und Common Law

Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts  
im amerikanischen Rechtsdenken

Von

**Mathias Reimann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Reimann, Mathias:**

Historische Schule und Common Law : die  
deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts im  
amerikanischen Rechtsdenken / von Mathias Reimann. —  
Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Comparative studies in continental and Anglo-American  
legal history ; Bd. 14)

ISBN 3-428-07812-8

NE: GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-1167

ISBN 3-428-07812-8

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung:</b> Beale, Savigny und die Jurisprudenz als Wissenschaft .....	9
-------------------------------------------------------------------------------	---

## *Erster Teil*

### **Hintergrund**

<b>Kontinentaleuropäisches Rechtsdenken im Common Law bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts</b>	18
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----

A. Lehre: Civil Law als romanistische Dogmatik .....	19
B. Methode: Naturrecht und systematische Jurisprudenz .....	25
C. Kultur: Die romanistische Rechtstradition als Bildungsideal und Politik .....	29
Zusammenfassung .....	33

## *Zweiter Teil*

### **Blütezeit**

<b>Historische Schule und Rechtswissenschaft in der „klassischen Ära“ des amerikanischen Rechts 1860-1920</b>	35
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Übermittlung: Wege deutscher Ideen ins anglo-amerikanische Rechtsdenken .....	39
1. Literatur .....	40
2. Anglo-Amerikanische Studenten an deutschen Universitäten .....	44
3. Wissenschaftlicher Austausch .....	50
A. Die historische Schule als Rechtslehre: Savigny und das anglo-amerikanische Rechtsdenken .....	53
I. Das Recht als Ausdruck des Volksgeistes .....	56
1. Variationen des Volksgeist-Themas .....	57
2. Von Ursprung und Geist des Common Law .....	63
II. Der Gewohnheitscharakter des Rechts .....	68
1. Das Common Law als „Body of Custom“ .....	69
2. Gewohnheit als Sicherheits- und Richtigkeitsgarantie .....	71

III. Geschichtliche Entwicklung und organisches Wachstum .....	73
1. Die Geschichtlichkeit des Rechts .....	75
2. Organisches Wachstum .....	79
3. Evolution und Fortschritt .....	82
Zusammenfassung .....	86
B. Die historische Schule als Methode: Faszination und Verheißung der geschichtlichen Rechtswissenschaft .....	90
I. Das historische Element: Theorie und Praxis der geschichtlichen Erforschung des Rechts .....	97
1. Die Jurisprudenz als geschichtliche Rechtswissenschaft .....	97
2. Die deutsche Forschung als Maß aller Dinge .....	103
3. Anglo-amerikanische Sonderwege und Eigenarten .....	114
II. Das systematische Element: Rechtswissenschaft als Ordnung der Begriffe .....	121
1. Die Suche nach Ordnung .....	123
2. Das Common Law als Jurisprudenz der Begriffe .....	130
3. Die Systematisierung des anglo-amerikanischen Rechts .....	142
4. Der Kampf ums Common Law .....	147
III. Die Verbindung von Geschichte und System: Positivismus und Idealismus in historischer Schule und Legal Science .....	155
1. Geschichtliche Wirklichkeit und ideale Ordnung .....	156
2. Individuelle Willkür und kollektives Bewußtsein .....	160
3. Bewahrung und Grenzen der klassischen Rechtswissenschaft .....	166
Zusammenfassung .....	173
C. Die historische Schule als Kultur: Rechtswissenschaft im Felde beruflicher und politischer Interessen .....	177
I. Status: Der Common Lawyer als Akademiker .....	179
1. Die Wende zur akademischen Juristenausbildung .....	180
2. Die neuen Rechtsprofessoren .....	189
3. Das Beharren der praktischen Tradition .....	199
II. Kompetenz: Wissenschaftler gegen Gesetzgeber .....	206
1. Der Streit um die Kodifizierung des Rechts .....	208
2. Common Law und moderne Gesetzgebung .....	215
3. Die Führungsrolle der wissenschaftlichen Juristen .....	220
III. Politik: Konservatismus, Liberalismus und Demokratie .....	224
1. Die historische Rechtswissenschaft als Konservatismus .....	226
2. Legal Science und Laissez Faire .....	230
3. Die Kontinuität und Neutralität des Rechts .....	235
4. Klassischer Rechtsbegriff und moderne Demokratie .....	239
Zusammenfassung .....	245
Zur Überlegung: Die historische Schule als Bindeglied zwischen Civil Law und Common Law .....	246

*Dritter Teil***Niedergang**

<b>Die Abwendung von historischer Schule und klassischer Rechtswissenschaft in Amerika</b>	250
A. Rechtslehre: Vom organisch-logischen zum soziologischen Rechtsbegriff ...	253
B. Methode: Von der Jurisprudenz der Begriffe zu Sociological Jurisprudence und Legal Realism .....	258
C. Kultur: Die deutsche Rechtswissenschaft und das Kaiserreich .....	270
Zusammenfassung .....	274
Schluß: Eine gescheiterte Rezeption? .....	276
<b>Biographischer Anhang.</b> Kurzbiographien der wichtigsten erwähnten anglo-amerikanischen Rechtsgelehrten und Historiker .....	289
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	308

*Hinweis zur Zitierweise*

In den Fußnoten werden Quellen und Literatur nur nach Autor, Titel und Seite zitiert. Die vollen bibliographischen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis.





## **Einleitung: Beale, Savigny und die Jurisprudenz als Wissenschaft**

In einem langen Aufsatz im Harvard Law Review des Jahres 1905 blickte Joseph Beale, Professor an der Harvard Law School, auf die Entwicklung des Rechtsdenkens im 19. Jahrhundert zurück. Dabei sah er weit über den amerikanischen Umkreis hinaus und gelangte er auch zu Savigny und zur historischen Schule; in unmittelbarem Zusammenhang damit beschrieb er sodann die Fortschritte der amerikanischen Jurisprudenz seiner Zeit:

„The impulse given to legal study by the work of Savigny and his school has in the last generation spread over the civilized world and profoundly influenced its legal thought . . . In England a small but important school of legal thinkers have followed the historical method, and in the United States it has obtained a powerful hold. The spirit of the age, here too, has supported it. We are living in an age of scientific scholarship. We have abandoned the subjective and deductive philosophy of the middle ages, and we learn from scientific observation and from historical discovery. The newly accepted principles of observation and induction, applied to the law, have given us a generation of legal scholars for the first time since the modern world began, and the work of these scholars has at last made possible the intelligent statement of the principles of law“.<sup>1</sup>

Die allgemeine Weltgeltung, die hier eingangs für Savigny festgestellt wird, ist angesichts seines international anerkannten Ranges nicht weiter erstaunlich. Bemerkenswert ist aber, daß ein amerikanischer Common Lawyer einem deutschen Romanisten zugleich eine so starke Wirkung auf das anglo-amerikanische Rechtsdenken bescheinigt. Eine genauere Betrachtung des Textes deutet einige Aspekte dieser Wirkung an.

Zunächst ist der Grad der Bedeutung erstaunlich, den Beale Savigny und historischer Schule für die Welt des Common Law zugesteht. Schon der Hinweis auf die „wichtige“ Anhängerschaft in England fällt auf. Vor allem aber spricht die Feststellung, die historische Schule habe „mächtigen Zugriff“ auf die Jurisprudenz Amerikas genommen, eine deutliche Sprache. Offenbar sieht Beale, einer der führenden Juristen seiner Zeit, in Savignys Ideen ein wichtiges Element im Rechtsdenken der USA.

Beales Ausführungen verraten zugleich etwas über die konkrete Art der Bedeutung, die er der historischen Schule in den Vereinigten Staaten beimißt. Diese Bedeutung ergibt sich für ihn aus dem Zeitgeist, der nicht mehr durch deduktive

---

<sup>1</sup> *Beale, The Development of Jurisprudence During the Past Century* 283.

Philosophie geprägt werde, sondern durch die induktive wissenschaftliche Methode. Wie Savigny neunzig Jahre zuvor die deutsche Jurisprudenz durch die historische Methode zur modernen Wissenschaft erhoben hatte, so sieht Beale nun auch in Amerika „historical discovery“ und „scientific observation“ als Merkmale des neuen, wissenschaftlichen Zeitalters im Rechtsdenken.

Schließlich macht Beale deutlich, wer eine solche moderne Rechtswissenschaft in die Tat umsetzen muß, und worin ihr Ziel besteht. Ganz wie bei Savigny, so stehen auch bei ihm die Rechtsgelehrten im Vordergrund. Ist ihnen bei Savigny die Ermittlung der „leitenden Grundsätze“ als wissenschaftliche Aufgabe zugewiesen<sup>2</sup>, so erklärt Beale sie in ähnlicher Weise für berufen, eine verständliche Darstellung der Grundprinzipien des Rechts zu erarbeiten.

Beales Bemerkungen, zu denen sich aus den Federn seiner Zeitgenossen zahlreiche Gegenstücke finden, zeugen also von einer starken Bedeutung der historischen Schule für das amerikanische Rechtsdenken. Offenbar sah seine Generation in Savigny nicht nur einen großen Gelehrten aus einem fremden Land, sondern einen Wegbereiter auch für die Rechtsentwicklung in Amerika. Und offenbar war ihr die historische Methode nicht nur eine fast hundert Jahre alte Idee eines deutschen Juristen, sondern ein die Gegenwart weltweit prägendes Kriterium wissenschaftlicher Jurisprudenz überhaupt.

Beales Text läßt die Einzelheiten und konkreten Zusammenhänge jedoch offen und gibt dadurch zu vielen Fragen darüber Anlaß, was es mit der Wirkung der historischen Schule und der deutschen Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten genau auf sich hatte. Worin drückte sich etwa der „mächtige Zugriff“ der deutschen Ideen auf das amerikanische Denken konkret aus? Welche Verbindungen gab es zwischen der deutschen historischen Methode und dem amerikanischen Konzept der Rechtswissenschaft? Warum orientierte sich hier ein amerikanischer Jurist überhaupt an Savignys Vorstellungen von der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts und an seinen Überzeugungen von der prominenten Rolle der Rechtsgelehrten? Und schließlich: War der Idee der Jurisprudenz als Wissenschaft im Sinne Savignys in Amerika bleibender Erfolg beschieden?

a) Antworten auf diese und ähnliche Fragen sucht man in der deutschsprachigen Literatur vergeblich. Zwar ist die internationale Wirkung Savignys bekannt<sup>3</sup> und wird der Einfluß der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts im Ausland beschrieben<sup>4</sup>. Ihre Bedeutung in der Welt des Common Law wird dabei aber eher am Rande bemerkt. Wo der anglo-amerikanische Rechtskreis überhaupt bedacht wird, haben allenfalls Savignys Ausstrahlungen nach England ein wenig

---

<sup>2</sup> *Savigny, Vom Beruf unserer Zeit* 22.

<sup>3</sup> Vgl. *Wolf, Große Rechtsdenker* 527 ff.

<sup>4</sup> Vgl. vor allem *Schwartz, Einflüsse deutscher Zivilistik im Auslande*; *Thieme, Die deutsche historische Rechtsschule Savignys und ihre ausländischen Jünger*; siehe auch *Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* 443 f.

Beachtung gefunden<sup>5</sup>. Über die Wirkung der historischen Schule und der deutschen Jurisprudenz auf das amerikanische Rechtsdenken gibt es nur wenige und vage Andeutungen<sup>6</sup>. So entsteht leicht der — nach Beales Zeugnis falsche — Eindruck, diese Wirkung habe vor den Toren der Neuen Welt haltgemacht.

Immerhin ist die englischsprachige Literatur dem gelegentlich entgegengetreten. Vereinzelt Beiträge haben auf die Wirkung der historischen Schule auf das Common Law allgemein und auf die amerikanische Jurisprudenz im 19. Jahrhundert insbesondere hingewiesen. Jedoch handelt es sich dabei um Einzeluntersuchungen, die weder alle wichtigen Aspekte abdecken noch den Zusammenhang zwischen ihnen erfassen<sup>7</sup>.

Mit anderen Worten: Es gibt zwar deutliche Hinweise auf eine erhebliche Wirkung der historischen Schule und der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts auch in den USA, aber keine umfassende Untersuchung darüber.

b) Eine solche Untersuchung ist der Gegenstand dieser Arbeit. Dieser Gegenstand bestimmt ihren sachlichen, zeitlichen und örtlichen Rahmen. Eine Erläuterung seiner drei Dimensionen wird die Orientierung des Lesers erleichtern.

Sachlich geht es vor allem um die Wirkung der deutschen auf die amerikanische Rechtskultur durch das Konzept der Jurisprudenz als historischer Wissenschaft.

Auf deutscher Seite betrifft das die geschichtlich-systematische Rechtswissenschaft, die von Savigny begründet und von seinen Nachfolgern in viele Spielarten abgewandelt wurde. Im einzelnen zählen dazu: Die Grundlage dieser Jurisprudenz

---

<sup>5</sup> *Schwartz*, Einflüsse deutscher Zivilistik im Auslande 47-63; *Thieme*, Die deutsche historische Rechtsschule Savignys und ihre ausländischen Jünger 261 f.; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 444.

<sup>6</sup> Bei *Schwartz*, Einflüsse deutscher Zivilistik im Auslande 60, finden sich nur wenige Sätze; *Wolf*, Große Rechtsdenker 528 beläßt es bei einer kurzen Bemerkung; vgl. auch die knappen Hinweise bei *Koschaker*, Europa und das römische Recht 128, 276, sowie *ders.*, Die Krise des römischen Rechts 28, Anm. 1. Allerdings liegen Untersuchungen vor über die Wirkung der kollisionsrechtlichen Lehren Savignys in den USA; vgl. *Gutzwiller*, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalen Privatrechts 109 ff.; *Kegel*, Story und Savigny.

<sup>7</sup> Den vorliegenden Einzeluntersuchungen verdankt die Arbeit gleichwohl Einblicke in wichtige Teilbereiche; zu nennen sind vor allem die Beiträge von Clark, Graziadei, Herget, Hoeflich, Riesenfeld, Schwartz (über Austin), Sugarman und Stein, die im Literaturverzeichnis aufgeführt sind und an geeigneter Stelle zitiert werden. Außerdem ist hinzuweisen auf drei meiner eigenen Aufsätze, The Historical School Against Codification, Holmes' „Common Law“ and German Legal Science, und A Career in Itself, in denen bereits einige der im folgenden ausgeführten Überlegungen angelegt sind. Im übrigen schenken zumindest die amerikanischen Standardwerke zur Rechtsgeschichte internationalen und rechtsvergleichenden Gesichtspunkten noch weniger Beachtung als ihre deutschen Gegenstücke. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist das allerdings rechtstheoretisch und -philosophisch orientierte Buch von *Herget*, American Jurisprudence 1870-1970. Zur Wirkung des deutschen, historischen Denkens in den USA auf dem Gebiet der *Social Sciences* (Geschichte, Politologie, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie) ausführlich *Herbst*, The German Historical School in American Scholarship.